

Neues Urheberrecht: Fernleihe und Dokumentlieferung oder "Vom Wasser im Wein"

Dr. Berthold Gillitzer, Kommission für Service und Information / AG Fernleihe

Überblick: die Lieferung von Kopien in Fernleihe und Dokumentlieferung nach § 60 e UrhG

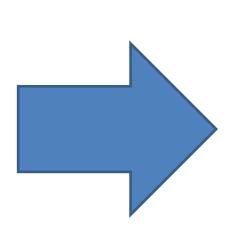
- Gesetzesleid und Gesetzesfreud
- Kleinteiliges: die 10%-Regelung
- Elektronisches…
- Und seine Folgen
- Kommerzielle Zwecke
- Wissenschaft und Kiosk
- Finanzielles: die Tantieme

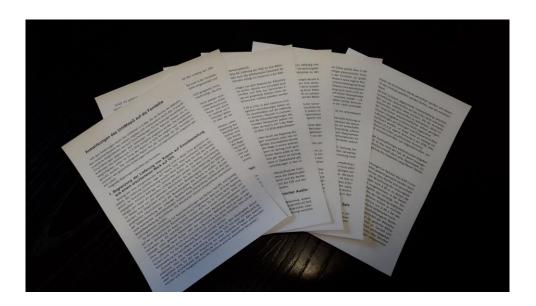


Gesetzesleid und Gesetzesfreud

§ 60e (5):

Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.





Dr. Berthold Gillitzer

Gesetzesleid und Gesetzesfreud

§ 60e (5):

- Bietet Möglichkeiten zum verbesserten Service
- **Schränkt** gegenüber den bisherigen Möglichkeiten nochmals **ein**
- Einschränkungen müssen zwingend ab 1.3.2018 beachtet werden
- Der verbesserte Service soll im Sinne der Nutzer so bald als möglich ab dem 1.3.2018 angeboten werden

Gesetzesleid und Gesetzesfreud

§ 60e (5) ersetzt im Wesentlichen den bisherigen § 53a UrhG

- Keine Verknüpfung mit § 53
- ⇒ Klarere Struktur, klarere Schrankenregelung
- Gilt nur für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen
- ⇒ Kommerzielle Informationsanbieter unterliegen weiterhin den Regelungen von § 53 mit zum Teil bessern Möglichkeiten: Vervielfältigung im Auftrag

Kleinteiliges: die 10%-Regel

Was darf geliefert werden?

- Auf Einzelbestellung:
- Einzelne Beiträge aus einer wissenschaftlichen oder Fachzeitschrift (siehe unten...)
- 10 % eines erschienenen Werkes
- Bislang: "kleiner Teil" mit unterschiedlicher Interpretation zwischen 10% und 20%;
- 15% gemäß Tantiemevertrag

Kleinteiliges: die 10%-Regel

- Was darf geliefert werden?
- Deutliche Verringerung
- ⇒ Häufigere Überschreitung in der Bestellung
- ⇒ Häufiger kumulierende Kettenbestellung
- ⇒ Kontrolle bei jeder Bestellung unter Beachtung der Seitenzahl des Buches
- ⇒ Unsichere Rechtslage hinsichtlich mehrerer Bestellungen aus einem Buch (Ausgleich durch Tantieme?)

Elektronisches...



Wie darf geliefert werden? Die gute Nachricht

- Keine Einschränkung hinsichtlich des Lieferwegs
- ⇒ Auch Lieferung in sonstiger elektronischer Form (Web-Download, E-Mail Anhang)
- Keine Einschränkung hinsichtlich der Vorlage
- ⇒ Lieferung auch aus elektronischen Zeitschriften und E-Books (§ 60g -> Vorrang des Urheberrechts vor dem Lizenzvertrag)

Elektronisches...

Wie darf geliefert werden? Das Wasser im Wein

- ➤ Liefermöglichkeit aus e-Ressourcen gilt nur für Lizenzverträge ab dem 1.3.2018 (§ 137 o)
- Vorrang des Urheberrechts gilt nicht, wenn die Rechtswahlvereinbarung im Vertrag kein deutsches Recht vorsieht
- ➤ Vorrang des Urheberrechts gilt nicht, bei gesondertem Vertrag zum Lieferdienst (§ 60g)



Elektronisches... die Folgen

- ➤ Aus e-Ressourcen darf zunächst nur gemäß Lizenzvereinbarung geliefert werden
- ⇒ Lieferungen aus e-Ressourcen (ca. 1/3 der Lieferungen) fast ausschließlich in Papierform an nehmende Bibliothek
- ⇒ Überprüfung der Lizenzkonditionen aus EZB bleibt bestehen
- ⇒ EZB-**Datenmodell** und alle zu pflegenden Schnittstellen müssen **erweitert** werden: Rechtswahl; Datum des Lizenzvertrags
- ⇒ Daten müssen (auch für Altverträge) erfasst werden

Elektronisches... und noch mehr Folgen

- Keine Subito Lieferung aus E-Ressourcen ohne zusätzlichen Lizenzvertrag
- Kostenerhebung bei elektronischer Lieferung muss geklärt werden
- Service wird für den Nutzer intransparent

Kommerzielle Zwecke...

- Lieferung nur zu nicht kommerziellen Zwecken
- ⇒ Keine **Unterscheidung der Nutzergruppen** in der Fernleihe vorhanden
- ⇒ Technische Anpassung mit zwingender Selbstauskunft des Nutzers
- ⇒ Literatur, die nicht mehr bei Verlagen erworben werden kann, ist für kommerzielle Nutzer im Lieferdienst gar nicht mehr zugänglich
- ⇒ Eigene Lizenzverträge für Subito-Lieferung an kommerzielle Kunden notwendig
- ⇒ Kommerzielle Dokumentlieferdienste k\u00f6nnen nach den Konditionen von § 53 weiter kommerzielle Kunden beliefern

Wissenschaft und Kiosk

- Kopien einzelner Teile nur aus wissenschaftlichen Zeitschriften oder Fachzeitschriften
- ⇒ Keine Lieferung von Kopien aus Zeitungen oder "Kioskzeitschriften" / "Publikumszeitschriften"



Wissenschaft und Kiosk

⇒ Keine scharfe und juristisch eindeutige Unterscheidung vorhanden:



- Nach Form und Inhalt, den Kriterien wissenschaftlicher Arbeit genügend; nur auf ein bestimmtes Fachgebiet bezogen
- ⇒ **Einzelfallprüfung** notwendig retrospektive Kennzeichnung in der ZDB?
- ⇒ Nicht urheberrechtsfreier Altbestand ist gar nicht mehr lieferbar (auch nicht durch Verlage)!!!
- ⇒ Behelfslösung nach § 60e (2): Entleihung von Kopien vergriffener Werke?

Finanzielles: die Tantieme

- Vergütung der Rechteinhaber durch Tantieme, die durch
 Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 60h)
- Begrenzung auf Pauschalvergütung und Stichprobe
 (§ 60h(3)) gilt nicht für die Kopienlieferung der Bibliotheken
- ⇒ Einzelfallbezogene Vergütung mit deutlich erhöhter Tantieme möglich
- ⇒ Gebende Bibliothek vermutlich vergütungspflichtig
- ⇒ Ausgleich mit nehmender Bibliothek gemäß LVO § 19,2
- ⇒ Das gesamte Verrechnungsmodell zwischen den Bibliotheken und die notwendige technische Infrastruktur müssen ggf. grundlegend überdacht werden

Fazit

- ✓ Für ca. 2/3 der Lieferungen kann ein schnellerer und komfortablerer Service in der Fernleihe geboten werden
- ✓ Für relevante Bestände entfällt die Möglichkeit der Lieferung durch Bibliotheken, ohne Alternative in anderen Bereichen
- ✓ Umfangreiche Abstimmungsarbeiten sind regional und überregional notwendig
- ✓ Deutlich aufwändigere manuelle Bearbeitung der Bestellungen
- ✓ Schulungsaufwand in den Leihverkehrsregionen
- ✓ Erhebliche technische Aufwände
- ✓ Vermutlich keine spürbare Verbesserung der finanziellen Kompensation der Rechteinhaber

Fazit



Ein Zitat zum Schluss:

"Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Soweit die Verwaltung als Nutzer geschützter Inhalte von den Regelungen betroffen ist (z. B. Bibliotheken, Archive, Museen, Bildungseinrichtungen sowie das DPMA), werden ihr keine Verpflichtungen auferlegt, deren Befolgung Kosten verursachen könnte. Vielmehr gewährt die Reform auch ihnen nur Optionen, von denen die Verwaltung keinen Gebrauch machen muss."

(Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/12329)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?



Dr. Berthold Gillitzer
Bayerische Staatsbibliothek
berthold.gillitzer@bsb-muenchen.de